



Geschäftsordnung der Kreispflegekonferenz

des

Werra-Meißner-Kreises

in der Fassung vom 18.10.2005

§ 1 Ziel und Aufgaben der Kreispflegekonferenz

Gem. § 8 SGB XI wirken die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Gem. § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz obliegt die Bedarfsplanung den kreisfreien Städten und Landkreisen im Benehmen mit den ihnen angehörenden Gemeinden. Die im Pflegewesen tätigen Verbände und Organisationen sollen bei der Bedarfsplanung beratend mitwirken. Nach dem Landesweiten Rahmenplan für die pflegerische Versorgung in Hessen können von den kreisfreien Städten und Landkreisen Pflegekonferenzen eingerichtet werden, die die Planung und den Aufbau der pflegerischen Versorgungsstruktur begleiten und unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Altenhilfeplanes für den Werra-Meißner-Kreis – Perspektiven der Pflegestrukturplanung – am 13.06.2005 durch den Kreistag wurde die Entscheidung getroffen, im Rahmen der Umsetzung des Altenhilfeplanes und zur Förderung der notwendigen Anpassungsprozesse im Landkreis eine Kreispflegekonferenz einzurichten.

Die Kreispflegekonferenz des Werra-Meißner-Kreises ist somit ein Begleitorgan zur Umsetzung des Altenhilfeplanes mit einer Beiratsfunktion. Mit ihr werden die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Altenhilfeplanes abgestimmt. Die Sicherung und die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen sind die gemeinsamen Ziele aller Mitglieder. Die Kreispflegekonferenz wird somit durch seine Aufgabenwahrnehmung mit dazu beitragen, dass für die Versorgung älterer Menschen im Landkreis eine homogene, niedrighschwellige, ehrenamtliche Struktur bereitgestellt wird. Das gemeinsame Ziel besteht darin, die vor Ort vorzufindende, ehrenamtliche Arbeit in der Altenhilfe zu stärken und somit zu erhalten, auszubauen und gegebenenfalls zu erweitern. Dabei wird eine landkreisweite Vernetzung angestrebt.

§ 2 Mitgliedschaft

Die in der Kreispflegekonferenz vertretenen Institutionen sowie die jeweilige Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter werden nach Empfehlung des Kreissozialamtes durch den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises bestimmt.

Die vom Kreisausschuss bestimmten Institutionen benennen dem Kreissozialamt in eigener Zuständigkeit und im gegenseitigen Konsens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Vertreterin bzw. der Vertreter erkennt gleichzeitig diese Geschäftsordnung als Voraussetzung für die Mitwirkung in der Kreispflegekonferenz an. Der Werra-Meißner-Kreis bestätigt daraufhin schriftlich die Mitgliedschaft.

Die Mitgliederanzahl der Kreispflegekonferenz ergibt sich aus der Anzahl der im oben beschriebenen Verfahren ernannten Vertreterinnen und Vertretern.

Jedes Mitglied der Kreispflegekonferenz ist gleichberechtigt und hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit bei der jeweiligen Institution oder mit der Benennung eines anderen Mitgliedes durch die jeweilige Institution. Ferner kann die Mitgliedschaft enden, wenn eine Institution in mindestens drei nacheinander folgenden Sitzungen keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter entsandt hat. In diesem Fall kann der Werra-Meißner-Kreis der betroffenen Institution die Absicht mitteilen, die Mitgliedschaft zu lösen. Erscheint in der darauf folgenden Sitzung der Kreispflegekonferenz wiederholt keine Vertreterin bzw. kein Vertreter dieser Institution, kann der Kreisausschuss die Mitgliedschaft aufheben.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Kreispflegekonferenz übernimmt die Dezernatsleitung des Kreissozialamtes.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kreispflegekonferenz wird durch das Kreissozialamt wahrgenommen.

Das Kreissozialamt übernimmt die laufenden Geschäfte der Kreispflegekonferenz, bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden vor und erstellt das Sitzungsprotokoll.

Weitere Aufgaben sind die Zusammenführung von Informationen und dessen Weitergabe sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder der Kreispflegekonferenz stellen dem Kreissozialamt die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Daten zeitnah zur Verfügung.

§ 5 Durchführung von Sitzungen

Die Kreispflegekonferenz des Werra-Meißner-Kreises tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Das Kreissozialamt legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden die Sitzungstermine fest und leitet diese den Mitgliedern zu. Darüber hinaus tritt die Kreispflegekonferenz zusammen, wenn nach Auffassung des Werra-Meißner-Kreises ein Bedarf besteht oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt bzw. einem solchem Antrag zustimmt.

Die Einladung zur Sitzung und die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Kreissozialamt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende beruft durch das Kreissozialamt die Kreispflegekonferenz mit einer Frist von zwei Wochen zu ihren Sitzungen ein.

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Öffentliche Sitzungen können durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt bzw. einem solchem Antrag zustimmt.

§ 6 Anträge / Vorlagen

Jedes Mitglied kann Anträge stellen und Vorlagen einreichen. Anträge und Vorlagen sollen in der Regel schriftlich mit einer Begründung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung dem Kreissozialamt vorliegen.

§ 7 Beschlüsse

Die Kreispflegekonferenz ist durch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird eine zu treffende Empfehlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit wiederholt behandelt, kann auf Antrag der anwesenden Mitglieder der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt auch mit weniger als der Hälfte der Mitglieder herbeigeführt werden. Eine in dieser Form getroffene Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken.

Die Kreispflegekonferenz soll ihre Entscheidungen grundsätzlich einvernehmlich abgeben. Ein Beschluss wird durch die einfache Mehrheit herbeigeführt. Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

Die Beschlüsse sollen gemeinwohlorientiert getroffen werden. Trägerinteressen dürfen kein primäres Kriterium für die Arbeit in der Kreispflegekonferenz sein. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass Meinungen, Anträge, Vorlagen und Entscheidungen in der Kreispflegekonferenz unbefangen und gemeinwohlorientiert abgegeben werden. Bei Befangenheit hat sich das Mitglied seiner Stimme zu enthalten. Liegt eine offenkundige Verletzung gegen diese Selbstkontrolle vor, ist dies nach mehrheitlicher, in geheimer Abstimmung getroffener Feststellung der anwesenden Mitglieder entsprechend im Protokoll zu vermerken.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzungen wird von dem Kreissozialamt ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern der Kreispflegekonferenz, den Kreisausschussmitgliedern sowie den Städten und Gemeinden zugestellt wird.

§ 9 Fachgremien

Die Kreispflegekonferenz kann zur Behandlung bestimmter Themen zeitlich begrenzt Fachgremien bilden. Die Fachgremien haben die Aufgabe, Entscheidungen der Kreispflegekonferenz vorzubereiten. Beschlüsse der Kreispflegekonferenz können nicht zur abschließenden Entscheidung auf die Fachgremien übertragen werden.

Den Fachgremien können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kreispflegekonferenz sind. Die Auswahl weiterer Mitglieder in den Fachgremien trifft die Kreispflegekonferenz.

Die Fachgremien werden vom Kreissozialamt moderiert und die Ergebnisse ihrer Beratungen der Kreispflegekonferenz schriftlich zugeleitet.

§ 10 Referenten

Die Kreispflegekonferenz und die Fachgremien können zur Behandlung bestimmter Themen Referenten einladen. Insofern dadurch für den Werra-Meißner-Kreis Kosten entstehen, entscheidet die/der Vorsitzende der Kreispflegekonferenz abschließend über die Einladung.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Mitarbeit in der Kreispflegekonferenz ist freiwillig. Kosten und Auslagen der Mitglieder sind nicht erstattungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der Kreispflegekonferenz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises in Kraft¹.

¹ Beschlussfassung des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises erfolgte am 18.10.2005